Gemeinde

Anschrift

Datum:

Geschäftszahl:

Sachbearbeiter[[1]](#footnote-1):

Kontaktdaten:

Herrn/Frau/Firma

Adresse

**Kanalisationsanlage der
Gemeinde[[2]](#footnote-2) …………**

**Anschlussauftrag**

**BESCHEID**

**Spruch:**

Gemäß § 4 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. …/20… wird Ihnen als Eigentümer aufgetragen, die auf den nachstehend angeführten Grundstücken befindlichen Gebäude an die Kanalisationsanlage der Gemeinde2 ………… anzuschließen:

**Parz.Nr. ……., EZ.:…….,**

**GB:……, in …………….**

## Von dieser Anschlusspflicht ausdrücklich ausgenommen sind die Niederschlagswässer des betreffenden Gebäudedachs und die befestigten Flächen des oben angeführten Grundstückes.

Nach Herstellung des Anschlusses sind bestehende Sickergruben und andere Versickerungsanlagen sowie Senkgruben und Kläranlagen aufzulassen.

**Begründung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde2 ………… hat mit der Verordnung vom ……………., Zahl:…………. den Kanalisationsbereich der Gemeinde2 ………… gemäß § 2 Abs. 1 K-GKG festgelegt.

Gemäß § 4 K-GKG sind die Eigentümer von Grundstücken, die im Kanalisationsbereich liegen, verpflichtet, die darauf befindlichen Gebäude an die Kanalisationsanlage der Gemeinde2 ………… anzuschließen. Die Eigentümer der im Kanalisationsbereich gelegenen befestigten Flächen sind zu deren Anschluss verpflichtet, wenn die Art und Menge der Abwässer deren unschädliche Beseitigung erfordert.

Der Begriff der überdachten Fläche gemäß Punkt 23. der Anlage des K-GKG wird laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 19.12.2012, ZI. 2012/06/0122, als eine Kategorie der befestigten Flächen verwendet.

Die Verbringung der Niederschlagswässer des Gebäudedachs sowie der befestigten Flächen erfolgt im Wege der Eigenversickerung und waren diese daher ausdrücklich von der Anschlusspflicht auszunehmen.

Da sich im durchgeführten Ermittlungsverfahren keine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ergeben hat, sind die im Spruch näher bezeichneten Gebäude an die Kanalisationsanlage der Gemeinde2 ………… anzuschließen.

**Rechtmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an Behörde II. Instanz (Gemeindevorstand der Gemeinde[[3]](#footnote-3) ***……………..***) zulässig, die binnen zwei Wochen vom Tag der Zustellung gerechnet, bei der Gemeinde …………………., schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden kann[[4]](#footnote-4). Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Gemeinde[[5]](#footnote-5) …………… und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender[[6]](#footnote-6) (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.). Die Postaufgabe der Berufung an die Gemeinde ………. innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Für die Berufung ist eine Gebühr zu entrichten.[[7]](#footnote-7) Im Regelfall beträgt die Gebühr für die Berufung € 14,30 und für die Beilagen € 3,90 pro Bogen, höchstens € 21,80 pro Beilage. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Der Bürgermeister1:

…………………………………

Ergeht gleichlautend an:

………..

zum Akt (Kanal)

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. [↑](#footnote-ref-1)
2. Markt-/Stadtgemeinde [↑](#footnote-ref-2)
3. Markt-/Stadtgemeinde [↑](#footnote-ref-3)
4. Variante: „Schriftlich oder telegraphisch (Fax-Nr.:….)“ [↑](#footnote-ref-4)
5. Markt-/Stadtgemeinde [↑](#footnote-ref-5)
6. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. [↑](#footnote-ref-6)
7. Hier sind allfällige Gebührenbefreiungen zu beachten [↑](#footnote-ref-7)